

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>48. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 7. Mai 2021</b></p>	<p><b>Nummer 16</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>44</b>	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Verlängerung der Untersagung des Schulbesuchs bis einschließlich 12.05.2021	123

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 44

#### Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

**Verlängerung der Untersagung des Schulbesuchs bis einschließlich 12.05.2021**

Die Untersagung des Schul- bzw. Präsenzbesuchs für Abschlussklassen (inklusive der 4. Klassen) sowie an Förderschulen und Tagesbildungsstätten wie sie in Ziffer 3 der städtischen Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 14, Seite 114 – 116) bis zum 09.05.2021 angeordnet wurde, wird mit der Maßgabe bis zum 12.05.2021 verlängert, dass der Schulbesuch zusätzlich auch für den 12. Schuljahrgang untersagt ist.

Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **Begründung:**

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Rechtsgrundlage für die angeordnete Verlängerung der Untersagung des Präsenzbetriebes für Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II, der 4. und 12. Schuljahrgänge sowie an Förderschulen und in Tagesbildungsstätten ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Absatz 1 Nr. 16 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde die Schließung von

Gemeinschaftseinrichtungen als notwendige Schutzmaßnahme anordnen, wenn es die gegenwärtige Infektionslage erfordert.

Die Sach- und Rechtslage erfordert die weitere befristete Untersagung des Schulbesuchs bzw. des Präsenzbetriebes entgegen der vom Land Niedersachsen in seiner Corona-Verordnung in § 13 Absatz 2 getroffenen Regelung bis zum 12.05.2021. Dabei verkennt die Stadt Salzgitter nicht, dass die Infektionszahlen im Stadtgebiet aufgrund der bereits in der Vergangenheit getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen in den zurückliegenden Tagen gesunken sind. So betrug die 7-Tage-Inzidenz am vergangenen Mittwoch, den 05.05.2021 **171,6**, am Donnerstag, den 06.05.2021 **170,7** und am Freitag, den 07.05.2021 **164,9**. Um eine belastbare Analyse abgeben zu können, ob das Sinken der Infektionszahlen bereits ein nachhaltiger Trend oder nur eine vorübergehende Abschwächung ist, ist es erforderlich, die Fallzahlen der nächsten Tage abzuwarten und die Lage nach dem kommenden Feiertag am Donnerstag, den 13.05.2021 (Christi Himmelfahrt) sowie dem anschließenden schulfreien Freitag erneut zu bewerten. Bis dahin ist es notwendig, die in der Ausnahmeregelung des Landes Niedersachsen gemäß § 13 Absatz 2 Corona-Verordnung explizit genannten Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II sowie den 4. und 12. Schuljahrgang, die Förderschulen sowie Tagesbildungsstätten vom Präsenzbetrieb auszunehmen. Die im Tenor dieser Allgemeinverfügung erfolgte gesonderte Aufführung der 12. Schuljahrgänge ist deshalb notwendig, da sie von der Untersagung in der städtischen Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 nicht umfasst waren. Zu diesem Zeitpunkt sah die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen nämlich noch nicht vor, dass den 12. Schuljahrgängen der Schulbesuch unabhängig von der Höhe der 7-Tage-Inzidenz ermöglicht ist. In der zum 09.05.2021 neuerlich geänderten Corona-Verordnung des Landes sind die 12. Schuljahrgänge nunmehr in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 explizit genannt und damit grundsätzlich unabhängig von der Höhe der 7-Tage-Inzidenz für den Präsenzbetrieb geöffnet, sodass die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Untersagung auch auf diese zu erstrecken ist.

Bei der Untersagung des Präsenzbetriebes hat die Stadt Salzgitter auch die „Bundesnotbremse“ des § 28 b Absatz 3 IfSG berücksichtigt, die vorsieht, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 der Schulbetrieb grundsätzlich nicht in Präsenzform stattfinden kann. Der Wert von 165 war im Stadtgebiet von Salzgitter in der Vergangenheit längere Zeit zum Teil sehr deutlich überschritten. Erst in den letzten Tagen hat sich die 7-Tage-Inzidenz allmählich dem Wert von 165 angenähert und lag am Freitag, den 07.05.2021 mit 164,9 erstmals seit einigen Wochen minimal unter dem Grenzwert der „Bundesnotbremse“, sodass aufgrund des erforderlichen Gesundheitsschutzes vor allem der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte eine Aussetzung des Präsenzunterrichts für eine begrenzte Zeit geboten ist. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fortführung des Schulbetriebs im sogenannten Szenario C (Distanzunterricht) gewährleistet bleibt, ist die Verlängerung der Untersagung des Präsenzunterrichts um drei Schultage verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 07.05.2021

gez. Frank Klingebiel  
Oberbürgermeister